

---

# Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

---

Der Markt Röhrnbach erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

## Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### § 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Röhrnbach vom 12.02.1999 erhält folgende Fassung:

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
---	-----------------------------	--

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	<b>2,00 €</b>
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	25 Jahren	<b>2,50 €</b>
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8	25 Jahren	<b>3,50 €</b>
d) Löschgruppenfahrzeug LF 16	25 Jahren	<b>5,00 €</b>
e) Tanklöschfahrzeug TLF 16	25 Jahren	<b>4,00 €</b>

Die Streckenkosten eines Tragkraftspritzenanhängers TSA sind im Zugfahrzeug enthalten.

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	<b>31,00 €</b>
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	<b>49,00 €</b>
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8	<b>63,50 €</b>
d) Löschgruppenfahrzeug LF 16	<b>87,50 €</b>
e) Tanklöschfahrzeug TLF 16	<b>65,00 €</b>

Die Ausrückestundenkosten eines Tragkraftspritzenanhängers TSA sind im Zugfahrzeug enthalten.

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenteilung von 10 %
a) eine Tragkraftspritze TS 8/8	25 Jahren	12	<b>48,50 €</b>
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	<b>25,00 €</b>
c) einen Generator 5 KVA	20 Jahren	10	<b>24,50 €</b>
d) eine Tauchpumpe TP	15 Jahren	8	<b>13,50 €</b>
e) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	<b>17,00 €</b>
f) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	<b>21,00 €</b>

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

**18,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen (Art. 11 BayFwG) entstehen.

Dabei ist berücksichtigt, dass wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden kann.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß  
Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst  
für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden  
(§ 11 Abs. 4 AVBayFwG)  
berechnet

**10,00 €**

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt  
eine weitere Stunde berechnet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Röhrnbach, den 04.12.2001

gez.

(Siegel)

Josef Gutsmedl,  
1.Bürgermeister